

Ausbildungsvertrag

1. Leiter:
Dipl. Psych. Jörg von Hacht
Tel.: 040-866 45 212

2. Stellvertreterin:
Marion Mayer-Hanke - Ärztin
Tel.: 040-380 6771

Schatzmeisterin:
Dipl. Psych. Christiane Claussen
Tel.: 040-3038 2628

Geschäftsstelle Bärbel Kruse
Falkenried 7 | 20251 Hamburg
Tel.: 040-4292 4220
Fax: 040-4292 4214
E-Mail: sekretariat@pah.mbi-hh.de
www.mbi-hh.de

zwischen **Arbeitskreis für Psychotherapie e.V. am
am Michael-Balint-Institut**
(im Folgenden genannt Ausbildungsstätte)

in Hamburg

vertreten durch **Herrn Dipl.-Psych. Jörg v. Hacht**

und

Frau/Herr
(im Folgenden genannt Ausbildungsteilnehmer)

wohnhaft in

über die Ausbildung zum/zur Gruppenpsychotherapeutin/in

Der/die Ausbildungsteilnehmer/in erkennt die jeweils aktuelle Ausbildungs-
Ordnung (Merkblatt) der Ausbildungsstätte als verbindlich an. Sie liegt dem
Vertrag bei.

1. Allgemeine Ausbildungsvereinbarungen

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Ausbildung zum/zur Gruppentherapeuten/in auf dem theoretischen Hintergrund der analytischen und tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.

1.2. Soll die Ausbildung den Vorgaben der Psychotherapierichtlinien entsprechen, um damit die Gruppensummen mit der KV abrechnen zu können; so umfasst die Ausbildung mindestens 40 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung, 24 Doppelstunden Theorieseminare; 60 Stunden Gruppenbehandlung und 40 Stunden Einzelsupervision.

2. Pflichten des Ausbildungsteilnehmers

2.1. Schweigepflicht

Der/die Ausbildungsteilnehmer/in verpflichtet sich zur bleibenden Verschwiegenheit über alle persönlichen, sachlichen und patientenbezogenen Verhältnisse, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung bekannt werden (§ 203 StGB). Dies gilt insbesondere für Mitteilungen von Patienten im Rahmen von praktischer Tätigkeit, Anamnesen- und Therapiepraktika, aber auch für Mitteilungen von Ausbildungskollegen z.B. in Verbindung mit der Gruppenselbsterfahrung. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht gegenüber jedermann (z.B. auch gegenüber Familienangehörigen und anderen Ausbildungsteilnehmern); sie besteht auch nach Beendigung der Ausbildung fort. Der/die Ausbildungsteilnehmer/in verpflichtet sich ferner, Material von Falldarstellungen und anderen Berichten nicht außerhalb der Ausbildungsstätte zu verwenden.

2.2. Haftpflichtversicherung

Der/die Ausbildungsteilnehmer/in ist verpflichtet, spätestens zu Beginn der praktischen Ausbildung eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen

2.3. Ausbildungskosten

2.3.1. Verpflichtungen gegenüber der Ausbildungsstätte

Der/die Ausbildungsteilnehmer/in verpflichtet sich, die mit der Ausbildung verbundenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Ausbildungsstätte zu erfüllen.

2.3.1.1. Der/die Ausbildungsteilnehmer/in hat bis zum Ende der Ausbildung pro Semester Gebühren entsprechend der Gebührenordnung des Instituts an die Ausbildungsstätte zu bezahlen.

2.3.1.2. Die Höhe der Semestergebühren beträgt 100 Euro pro Semester.

Die Gebühr für die Einzelsupervision beträgt 80 Euro, für die Gruppenselbsterfahrung 40 Euro pro Doppelstunde.

2.3.2.1. Die Institutsgebühren werden jeweils am Semesterbeginn fällig.

Die Honorare für Einzelsupervision und Gruppenselbsterfahrung sind mit dem jeweiligen Leiter/in abzurechnen.

2.3.3. Abgaben aus Einnahmen durch Therapien im Rahmen der Ausbildung

Von den Einnahmen, die ein/e Teilnehmer/in durch die im Rahmen der Ausbildung stattfindenden Behandlungsstunden erzielt und die durch die Ambulanz abgerechnet werden, kann die Ambulanzverwaltung einen vom Vorstand der Ausbildungsstätte festgesetzten Verwaltungskostenanteil einbehalten.

2.3.4. Die Honorare für die Supervision der praktischen Ausbildung nach § 4 Psych-APrV sind nicht mit den Semestergebühren abgegolten. Der/die Selbsterfahrungs-leiter/in bzw. Supervisor/in hat einen Honoraranspruch direkt an den/die Ausbildungsteilnehmer/in. Die Höhe des Honorars ist vor Beginn der Selbsterfahrung bzw. Supervision zu vereinbaren.

3. Pflichten der Ausbildungsstätte

3.1.1. Die Ausbildung besteht aus

- der praktischen Tätigkeit,
- der theoretischen Ausbildung,
- der praktischen Ausbildung,
- der Selbsterfahrung.

3.1.2. Die Ausbildungsstätte bietet die theoretische und praktische Ausbildung selbst an. Die praktische Tätigkeit ist in den Einrichtungen, mit denen die Ausbildungsstätte Kooperationsverträge abgeschlossen hat, zu absolvieren. Die Selbsterfahrung bzw. Supervisionen müssen bei den Selbsterfahrungsleitern und Supervisoren, mit denen die Ausbildungsstätte entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, geleistet werden. Die Ausbildungsstätte kann nicht haftbar gemacht werden, wenn der/die Ausbildungs-teilnehmer/in in Einzelfällen aufgrund der Auswahlmöglichkeit der genannten Einrichtungen in diesen Einrichtungen nicht aufgenommen wird.

3.2. Die Ausbildungsstätte verpflichtet sich, die sachlichen Voraussetzungen, Bedingungen und Einrichtungen, sowie die personellen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der theoretischen Ausbildung, der praktischen Ausbildung und der Selbsterfahrung zu schaffen, sie nach ihren Möglichkeiten aufrecht zu erhalten und sie auf den Fachkundenachweis in einem durch den Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen anerkannten Behandlungsverfahren - hier tiefenpsychologisch fundierte Gruppenpsychotherapie und analytische Gruppenpsychotherapie- (vgl. § 95c S. 2 Nr. 1 SGB V) auszurichten.

4.

Abschluss der Ausbildung

4.1. Die Ausbildung ist mit der Erbringung Selbsterfahrung, der theoretischen und praktischen Bausteine abgeschlossen.

4.2. Die Zertifizierung erfolgt durch das Ausbildungsinstitut

4.3. Für die Zertifizierung durch die Ärztekammer, sind die Anforderungen der Psychotherapievereinbarung zu erfüllen.

5. Beginn des Vertrages

Der Vertrag tritt sofort in Kraft.

6. Kündigung

6.1. Der Vertrag kann vom/von der Ausbildungsteilnehmer/in und der Ausbildungsstätte jeweils 3 Monate vor Beginn des nächsten Semesters schriftlich gekündigt werden. Voraussetzung dafür ist eine persönliche Unterredung mit dem Ausbildungsleiter.

6.2. Die Ausbildungsstätte kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn sich der/die Ausbildungsteilnehmer/in im Laufe der Ausbildung fachlich und persönlich als nicht geeignet erwiesen hat. Diese außerordentliche Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für den/die Ausbildungsteilnehmer/in ergeben sich daraus keine finanziellen Ansprüche gegenüber der Ausbildungsstätte.

6.3. Der/Die Ausbildungsteilnehmer/in kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Ausbildungsstätte nachweislich gegen §§ 5,6 PsychThG und gegen die PPsychTh-APrV verstößt und eine entsprechende Ausbildung nicht mehr gewährleisten kann. Dem/Der Ausbildungsteilnehmer/in ergeben sich daraus keine finanziellen Ansprüche gegenüber der Ausbildungsstätte.

7. Datenschutz

Die Ausbildungsstätte arbeitet mit EDV. Personenbezogene Daten des/der Ausbildungsteilnehmers/in werden gespeichert (§§ 33 Abs. 1, 44 Abs. 1 Ziffer 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Sie/er hat gem. §§ 6, 19 BDSG i.V. mit dem Datenschutzgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg ein Recht auf Auskunft über die zu ihrer/seiner Person gespeicherten Daten, auf Berichtigung, Löschung und Sperrung sowie ein Anrecht auf Auskunft über den Zweck der Speicherung und Mitteilung, ob, und wenn ja, an welche Personen oder Stellen die Daten regelmäßig übermittelt werden.

8.

Salvatorische Klausel

Einzelne möglicherweise unwirksame Bestimmungen dieses Vertrages bzw. der Ausbildungsrichtlinien berühren die Wirksamkeit dieses Vertrages bzw. Ausbildungsrichtlinien im Übrigen nicht.

9.

Die Geschäftsstelle der Ausbildungsstätte und der/die Ausbildungsteilnehmer/in erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages. Der/die Ausbildungsteilnehmer/in erhält ferner ein Exemplar des Merkblattes der Ausbildungsstätte.

Hamburg, den

Hamburg, den

.....
Ausbildungsstätte vertreten durch
Dipl.Psych Jörg von Hacht

.....
Ausbildungsteilnehmerin